

RS Vwgh 2001/11/15 2000/07/0282

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §53a Abs1;

AVG §53a Abs3;

AVG §76 Abs1;

VStG §64 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/03/0209 E 18. September 1996 RS 1

Stammrechtssatz

Der Behörde ERWACHSENE Barauslagen iSd § 76 Abs 1 und § 64 Abs 3 VStG sind nur solche, die gegenüber dem Sachverständigen iSd § 53a AVG festgesetzt und bereits bezahlt wurden, wobei die FESTSETZUNG der Sachverständigengebühren gem § 53a Abs 1 AVG in Form der Erlassung eines - gem § 53a Abs 3 AVG mit Berufung an die vorgesetzte Behörde anfechtbaren - Bescheides zu erfolgen hat (hier: Die bloße Unterfertigung der Honorarnote eines Sachverständigen durch das zuständige Organ ist noch keine bescheidmäßige Festsetzung der Barauslagen iSd § 53a AVG; diese setzt jedenfalls eine rechtswirksame Verkündung oder Zustellung voraus).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070282.X02

Im RIS seit

11.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at